

Satzung

der Gemeinde

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 26.05.2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

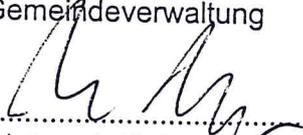
Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.Bl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neunkhausen, den 26.05.03
(Ort, Datum)

Ausgefertigt:

Gemeindeverwaltung


(Unterschrift Ortsbürgermeister)



Anlage zu § 1:

Lfd.-Nr.	Verkehrsquelle.	Zahl der Stellplätze (Stpl.).
	Wohngebäude	
1.	Freistehende Einfamilienhäuser Doppel- oder Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwoh- nung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2.	Mehrfamilienhäuser je Woh- nung	bis 60 m ² 1,0 Stpl. bis 120 m ² 1,5 Stpl. über 120 m ² 2,0 Stpl.

bitte wenden